



# Marktgemeindeamt Neuberg an der Mürz

8692 Neuberg/Mürz, Hauptplatz 8, Tel.: 03857/8202 Fax: DW 74

Internet: [www.neuberg-muerz.gv.at](http://www.neuberg-muerz.gv.at) eMail: [gde@neuberg-muerz.gv.at](mailto:gde@neuberg-muerz.gv.at)

Neuberg/Mürz, im November 2018

Sehr geehrte NeubergerInnen!

Es freut mich Ihnen mitteilen zu können, dass auch heuer eine Weihnachtsunterstützung zur Auszahlung gelangt.

Die Unterstützung beträgt € 100,-- /Person. Wenn in einem Haushalt Kinder leben, für die Familienbeihilfe bezogen wird, so wird auch eine Kinderzulage von € 50,-- pro Kind ausbezahlt.

## Die Weihnachtsunterstützung gelangt

am Montag, den **10. Dezember 2018**  
und Dienstag, den **11. Dezember 2018**  
jeweils von **8 bis 12** und von **13 bis 16** Uhr

unter VORLAGE des **AKTUELLEN EINKOMMENSNACHWEISES (Lohnzettel, Pensionsbescheid, Kontoauszug, Nachweis AMS...)** bei Frau Eva-Maria Straßberger Tür Nr. 3 zur Auszahlung.

Anspruchsberechtigt sind alle in der Marktgemeinde Neuberg/Mürz mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen, bei denen das Haushaltseinkommen (Netto-Monatseinkommen mal 14 dividiert durch 12) die unten angeführten Einkommensgrenzen nicht übersteigt.

**Bitte beachten Sie die auf der Rückseite angegebenen anrechenbaren Einkommen (Richtlinien analog dem Heizkostenzuschuss des Landes Steiermark)!**

Ein-Personen Haushalte	€ 1.238,--
Ehepaare und Haushaltsgemeinschaften	€ 1.856,--
Für jedes Familienbeihilfe beziehende im Haushalt lebende Kind	€ 371,--

In der Hoffnung, dass Ihnen die Weihnachtsunterstützung hilft, die kommenden Weihnachtsfeiertage besinnlich feiern zu können

verbleibt  
mit freundlichen Grüßen  
der Bürgermeister:



**Bitte Rückseite beachten!!!!**



# Marktgemeindeamt Neuberg an der Mürz

8692 Neuberg/Mürz, Hauptplatz 8, Tel.: 03857/8202 Fax: DW 74

Internet: [www.neuberg-muerz.gv.at](http://www.neuberg-muerz.gv.at) eMail: [gde@neuberg-muerz.gv.at](mailto:gde@neuberg-muerz.gv.at)**Als anrechenbares Einkommen gilt:**

1. Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit: Das Monatsnettoeinkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit ermittelt sich aus einem Monatslohnzettel, nicht älter als 6 Monate und wird wie folgt berechnet: Laufende Lohnsteuerbemessungsgrundlage minus Lohnsteuer des aktuellen Lohnzettels **mal 14 dividiert durch 12**.
2. Bei selbständiger Tätigkeit, Einkünften aus Gewerbebetrieb und Einkünften aus Vermietung und Verpachtung: Zur Ermittlung der Berechnungsgrundlage ist vom Durchschnitt der letzten drei Wirtschaftsjahre auszugehen, wobei der Gewinn, der nach Durchschnittssätzen (§ 17 EStG 1988) ermittelt wird, um 10 % zu erhöhen ist. Hierfür sind die Einkommensteuerbescheide dieser Jahre vorzulegen.
3. Einkünfte aus einer Land- und Forstwirtschaft: Als Einkünfte sind 45 % des Einheitswertes lt. letztgültigen Einheitswertbescheid anzusetzen. Ist ein Teil oder die ganze Land- und Forstwirtschaft gepachtet, so wird der jährliche Pachtzins in Abzug gebracht. Ist ein Teil oder die ganze Land- und Forstwirtschaft verpachtet, so sind die erhaltenen Pachtzinse einkommenserhöhend zu berücksichtigen. EU-Förderungen sind den sonstigen Einkommen zuzurechnen (Jahresförderung:12).
4. Pension (Alters-, Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits-, Witwen-, Halb-, und Vollwaisenpension): Das Einkommen ermittelt sich anhand des Pensionsnachweises des laufenden Jahres. Die Berechnung erfolgt wie unter Punkt 4 Abs.1.
5. Unfallrente, Kriegsoferrrente, Kriegsgefangenenentschädigung
6. Kinderbetreuungsgeld, Bildungskarenzgeld und Wochengeld
7. Teilzeitbeihilfe für unselbständige Erwerbstätige der Sozialversicherungsanstalt der Bauern und der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (Bestätigung durch die jeweiligen Sozialversicherungsanstalten)
8. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Pensionsvorschuss (Bestätigung durch das Arbeitsmarktservice – AMS): Als Monatsnettoeinkommen gilt der Tagessatz multipliziert mit 365 dividiert durch 12.
9. Kranken- bzw. Rehabilitationsgeld
10. Einkünfte von ZeitsoldatInnen, jedoch ohne Taggeld und gesetzliche Abzüge (Bestätigung durch den Truppenkörper).
11. Sozialhilfe, wenn die Leistung der Deckung des Lebensunterhaltes dient (somit nicht z.B. Spitalskosten).
12. Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung.
13. Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 9 Steiermärkisches Behindertengesetz.
14. Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung (Berechnung wie unter Ziffer 1).
15. Erhaltene Unterhaltszahlungen für geschiedene EhegattInnen
16. Erhaltene Alimentationszahlungen für Kinder
17. Lehrlingsentschädigung
18. Bundes- und Landesstipendien
19. Studienbeihilfe
20. Familienbeihilfe
21. Kindergartenbeihilfe
22. Taggelder von Präsenzdienern und Zivildienern

**Als Einkommen gelten insbesondere nicht:**

1. Pflegegeld
2. erhöhte Familienbeihilfe
3. Ruhegeld für Pflegeeltern
4. Pflegeeltern geld
5. Einkommen von Personen, die aufgrund der Richtlinien der 24-Stunden-Betreuung des Bundes hauptwohnsitzlich gemeldet sind.